

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

13. Mai 2008

Mitgeteilt den

14. Mai 2008

Protokoll Nr.

578

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 16. Dezember 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Sporz (Ergänzung)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 Hotel Dieschen

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Januar 2008 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 2. Januar 2008 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 16. Dezember 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 10. Januar 2008. Es ging eine Beschwerde ein.

Mit Schreiben vom 6. März 2008 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Sporz (Ergänzung)**

Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz beantragt mit Schreiben vom 6. März 2008 eine vorgezogene Genehmigung für den unbestrittenen Teil des Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:1'000 Sporz (Änderung).

Gegenstand des vorliegenden Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:1'000 Sporz (Änderung) bilden vier unabhängige Erweiterungen der Dorfzone in Sporz, welche planerisch separat beurteilt werden können. Da mit der erwähnten Beschwerde lediglich gegen die Erweiterung der Dorfzone auf der Parzelle Nr. 4289 opponiert wird, kann die Regierung dem Antrag um eine vorgezogene Genehmigung der übrigen Revisionsbestandteile des Plans entsprechen. Der Entscheid zur angefochtenen Einzonung auf der Parzelle Nr. 4289 sowie zur dagegen eingegangenen Beschwerde erfolgen später. Ferner wird auch über den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Hotel Dieschen später befunden, zumal der diesbezügliche Beschluss erst vor kurzem publiziert und bei dieser Gelegenheit auch angefochten wurde.

Wie erwähnt, erfolgt das Genehmigungsverfahren für die Einzonung eines Teils der Parzelle Nr. 4289 in die Dorfzone später in einem separaten Regierungsbeschluss. Im Übrigen gibt der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Sporz (Ergänzung) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Sporz (Ergänzung)** vom 16. Dezember 2007 wird mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Der Entscheid über die Erweiterung der Dorfzone auf der Parzelle Nr. 4289 beziehungsweise die dagegen erhobene Planungsbeschwerde erfolgt später in einem separaten Regierungsbeschluss. Der vorliegende Genehmigungsbeschluss bezieht sich folglich nicht auf die Erweiterung der Dorfzone im Bereich der Parzelle Nr. 4289.
2. Über den Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'000 Hotel Dieschen wird später entschieden.
3. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

[Signature of Stefan Engler]

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

[Signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen